

einer rechtlichen Schranke zwischen dem Adel und anderen Freien erleichterte die Fluktuation zwischen den Ständen. Mit einer sehr lebhaften Fluktuation müssen wir nach den im St. Galler Urkundenbuch erkennbaren Erbgewohnheiten bei Grundbesitz rechnen. In dem zweiten Teil der Untersuchung gingen wir von der kaum schlüssig zu beweisenden und doch schwer bestreitbaren Identität der großen Mehrheit der Zeugenreihen der St. Galler Urkunden mit Gerichtsversammlungen oder Teilen von Gerichtsversammlungen aus. Wir untersuchten unter diesem Gesichtspunkt den Aufbau der Zeugengruppen. In Männern, die wiederholt an der ersten Stelle der Zeugenreihe erscheinen, vermuten wir den Vorsitzenden der Gerichtsversammlung. Dieser Amtsträger ist im alemannischen Volksrecht der *centenarius*. In den Urkunden erscheint er mit verschiedenen Titeln oder ohne Titel. Die Zeugengruppen und damit wohl die Gerichtsversammlungen setzten sich aus adeligen, nicht-adeligen und selbst kopfzinsigen Landeigentümern zusammen. Die Freien auf kirchlichem oder königlichem Zinsland sind als Zeugen nur ausnahmsweise faßbar. Aber auch sie hatten keine separate Gerichtsorganisation.

Unsere Ergebnisse lassen erkennen, wie sehr das alemannische Land in der Karolingerzeit politisch und rechtlich eine Einheit bildete. Das Volk war ein erstaunlich homogener und kohärenter Untertanenverband unter den Königen und ihren Beamten. Die einzigen Elemente des alemannischen Volkes, die schon in der Karolingerzeit aus der Homogenität und Kohäsion herausstrebten, waren die Amtsträger der Kirche und vielleicht jene Adeligen, die durch das *comes*-Amt oder lange Abwesenheit im Königsdienst der heimatlichen Gerichtsversammlung entzogen wurden und die — zumal wenn sich der Königsdienst in der Familie fortpflanzte — durch den Königshof einen neuen Richtpunkt sozialer Orientierung erhielten.

Wie alt waren nun diese Verhältnisse im alemannischen Raum? Die *Leges Alamannorum* und die St. Galler Urkunden sind nicht gleichzeitig entstanden. Die *Leges* sind mit Sicherheit vor 730 niedergeschrieben worden. Aber unsere Ausführungen haben gezeigt, daß es in einigen wichtigen Punkten Übereinstimmung zwischen den *Leges* und den Urkunden gibt. Deswegen kann man sagen: Wie eingreifend auch immer die Gerichtsreform Karls des Großen war und wie verändernd die Ereignisse von 746 gewirkt haben mögen, der Vergleich der *Leges* mit den Urkunden macht es wahrscheinlich, daß in den allgemeinen Zügen die Sozialstruktur des ausgehenden 8. und 9. Jahrhunderts schon in der Zeit des sogenannten älteren Herzogtums ausgebildet war. Die *Leges*